

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hörstel
—Abfallentsorgungssatzung—
vom 19.12.2013
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2015

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hörstel vom 19.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 18.12.2013, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Abfallwirtschaft

Die Stadt verfolgt mit dieser Satzung das Ziel, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und soweit es möglich und vertretbar ist, Abfälle zu vermeiden, Schadstoffe in Abfällen zu verringern, angefallene Abfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen und die verbliebenen Abfälle umweltfreundlich zu entsorgen

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen oder übertragen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen,
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- u. Elektronik-Altgeräten (Großgeräte) und zu den Schadstoffterminen (Kleingeräte), nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung,
 6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.
- (4) Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden vom Sammelfahrzeugen im Auftrag des Kreises Steinfurt angenommen und befördert.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Steinfurt ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),
 2. Abfälle, zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicher-

heit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Der Ausschluss von Abfällen bestimmt sich im einzelnen nach dem Abfallartenkatalog (Positivliste) des Kreises Steinfurt (Anlage der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung).

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Steinfurt widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser

Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die Stadt Hörstel zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,
- soweit Abfälle gem. § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln (Eigenverwertung), dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

Eine Befreiung erfolgt in aller Regel nur dann, wenn für die Verwertung des Kompostes je Person, die für das betreffende Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, mindestens 25 qm Gartenfläche zur Verfügung stehen; Flächen, die für eine Kompostverwertung weitgehend ungeeignet sind (z. B. Rasen), werden bei der Flächenberechnung nicht berücksichtigt).

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils aktuellen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Holsystem
 1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l,
 2. Gelbe bzw. graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l sowie 1.100 l für die Sammlung von Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems,
 3. Braune bzw. graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l sowie 240 l,
 4. Blaue Abfallbehälter bzw. graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l oder 1.100 l.

b) Bringsystem

Depotcontainer für Bunt- und Weißglas.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am jeweiligen Abfuhrtag verschlossen neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, Grundstücke mit privaten Haushaltungen an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen und pro Haushalt mindestens ein Restabfall-Gefäß (Graue Tonne), ein Bioabfall-Gefäß (Braune Tonne) sowie pro Grundstück ein Abfallbehälter für Altpapier (Blaue Tonne) und ein Abfallbehälter für Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) vorzuhalten.
- (2) Anzahl und Größe der Abfallbehälter sind so groß zu wählen, dass die regelmäßig anfallenden Abfallmengen aufgenommen werden können. Änderungen sind auf Antrag möglich. Die Haushalte von jeweils 2 unmittelbar benachbarten oder unmittelbar gegenüberliegenden Wohngebäuden können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft von Restabfall und zu einer Entsorgungsgemeinschaft von Bioabfall zusammenschließen und gemeinsam einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter benutzen (Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB). Ein Wechsel auf einen kleineren Bioabfallbehälter oder die Abmeldung eines 2. oder weiteren Bioabfallbehälters ist nur zum 1. 1. oder 1. 7. eines jeden Jahres zulässig.
- (3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (4) Jeder Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (gewerbliche / industrielle Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden) anfallen, ist verpflichtet, Abfallbehälter der gemeindliche Abfallentsorgung in angemessenem Umfang zu nutzen, mindestens jedoch einen 60-Liter Restmüllbehälter. Die Stadt legt aufgrund vorgelegter Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche größere Behältervolumen fest (Pflicht-Restmüllbehälter nach § 7 Satz 4 GewAbfV).

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sowie die Abfallsäcke sind zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten vom Anschlussnehmer so an der Straße aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird.
- (2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (3) Von den Straßen, Wegen usw., die wegen Straßenausbaues oder aus sonstigen Gründen vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden können oder gesperrt sind, müssen die Müllbehälter dem Müllfahrzeug entgegengebracht werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt über den Standort.
- (4) Im Außenbereich wird der Standplatz sowie der Transportweg für die Abfallbehälter im Einvernehmen mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von der Stadt festgesetzt.
- (5) Der Standplatz für die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Container) wird im Einvernehmen mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmer und dem Grundstückseigentümer von der Stadt festgesetzt.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden durch das von der Stadt beauftragte Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmers. 1.100 l Abfallbehälter, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, können auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter bzw. bekannt gegebenen Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung getrennt nach Abfallarten eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind bzw. ausreichend zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Bioabfälle

Zum Bioabfall gehören alle kompostierbaren Abfälle. Hierzu gehören:

- a) organische Küchenabfälle,
- b) Grün- und Gartenabfälle,
- c) sonstige organische Materialien.

Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, Papiertaschentücher sowie Fett und Speiseöl.

Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde. Zu den sonstigen organischen Materialien gehören z.B. Haare, Federn, unbehandelte Holzspäne etc..

2. Altpapier

Hierzu gehören alle Abfälle aus Papier und Karton, die nicht mit Kunststoff- oder Metallfolie oder anderen Materialien untrennbar verbunden sind.

3. Altglas

Hierzu gehören alle Abfälle von Glasbehältern. Diese sind nach Bunt- und Weißglas zu trennen.

4. Verpackungsabfälle

Hierzu gehören alle Abfälle aus Kunststoffen,

Verbundmaterialien und Metallen (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), soweit sie nicht unter Ziff. 2 oder 3 oder nach Ziff. 6 ausgeschlossen sind.

5. Elektro- u. Elektronik-Altgeräte

Hierzu gehören alle Elektrogroßgeräte wie Elektroherde, Waschmaschinen, Trockner usw., Haushaltskühlgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, sowie Fernsehgeräte. Die Sammlung erfolgt im Holsystem auf Einzelantrag durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen am Grundstück, bzw. im Bringsystem zu separaten Annahmestellen.

Die Sammlung von Elektrokleingeräten wie Radio, Videogeräte, Staubsauger, Fön, Kaffeemaschine, Mixer, Toaster usw. erfolgt im Bringsystem zu den Elektrokleingeräte-Containern, bzw. zu separaten Annahmestellen.

6. Problemabfälle

Die in den Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind nach ihrer Zusammensetzung vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt zu halten und dürfen nicht mit anderen Materialien vermischt werden. Die Sammlung der in den Haushaltungen anfallenden Abfälle erfolgt im Bringsystem durch das Schadstoffmobil. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Abfälle, die von Dritten aufgrund besonderer Bestimmungen zurückzunehmen sind.

7. Restabfall

Zum Restabfall gehören alle nicht unter Ziff. 1 - 6 aufgeführten Abfälle. Kleinstmengen, sowie stark verschmutzte Abfälle der unter Ziff. 2 - 4 aufgeführten Abfallarten, dürfen gemeinsam mit dem Restabfall gesammelt werden.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, daneben gestellt/geworfen oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Für Schäden und zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter durch Einbringen ausgeschlossener Abfälle oder durch Einbringen von Abfällen anderer als der jeweils vorgesehenen Abfallarten in die Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder in den Abfallbehandlungsanlagen entstehen, haftet der Anschlussnehmer nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Die Befüllung der Depotcontainer des Bringsystems ist nur zulässig, solange ein ausreichend freies Volumen im Abfallbehälter vorhanden ist. Bei vollständiger Füllung eines Depotcontainers ist ein anderer für die jeweilige Abfallart vorgesehener Depotcontainer zu befüllen oder der Abfall ist bis zu einer Leerung des Depotcontainers vom Abfallbesitzer zu lagern. Das Abstellen von Abfällen auf oder neben den Depotcontainern ist nicht zulässig.
- (9) Nicht abgefahren / entleert werden

1. Abfallbehälter, die überfüllt sind,
 2. Abfallbehälter, in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 3. Abfallbehälter, in denen Abfälle anderer Abfallarten enthalten sind als jeweils vorgesehen,
 4. Abfallbehälter, die nicht gemäß § 10 von der Stadt zugelassen sind.
- (10) Bei fortdauernder Falschbefüllung von Abfallbehältern wie z. B. Blaue Tonne, Gelbe Tonne oder Braune Tonne, ist die Stadt berechtigt, die betreffenden Abfallbehälter einzuziehen und statt dessen entsprechend durch zusätzliche Zuteilung von Restmüllgefäßen (Graue Tonne) zu ersetzen. Eine fortdauernde Falschbefüllung liegt vor, wenn innerhalb eines Jahres mindestens drei Falschbefüllungen nachgewiesen wurden und andere Ordnungsmaßnahmen keinen Erfolg gebracht haben.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung / Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter (grauer Deckel) werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die Abfallbehälter für Bioabfälle (brauner Deckel) werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (3) Die Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier werden im 5-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die gelben Abfalltonnen zur Erfassung von Leichtstoffen im Rahmen des Dualen Systems werden im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
- (5) Die regelmäßigen Abfuhrtage sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 7.00 - 18.00 Uhr. Aus betriebsbedingten Gründen kann eine Abweichung erfolgen.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 3 und 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
Sperrige Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Lampen, Teppiche und Möbel. Sie müssen in einem zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden und sollen im Regelfall folgende Maße nicht überschreiten:
etwa 1,50 m Länge, 0,60 m Durchmesser/Kantenlänge, 35 kg Gewicht.
Das Sperrgut muss so beschaffen sein, dass es durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden kann.
Nicht zum Sperrgut gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren (Steine, Türen, Holz, Fenster, Ziegel, Sanitäreinrichtungen usw.), Öltanks, Kfz-Teile (Motorräder, Mopeds, Autowracks), gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art. Ob Gegenstände zum Sperrgut gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Stadt.

Die Abholung sperriger Restabfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) wird auf Einzelantrag durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt. Antragsvordrucke sind bei der Stadt erhältlich.

Hinsichtlich der Bereitstellung und Abholung sperriger Abfälle gelten die §§ 12 bis 14 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen (nur Großgeräte) oder zum Schadstoffmobil (nur Kleingeräte) bzw. zur nach dem ElektroG eingerichteten Sammelstelle der Stadt Hörstel (Großgeräte und Kleingeräte) zu bringen.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dieses gilt insbesondere für die Überprüfung der auf den Grundstücken eingerichteten Kompostanlagen und der sonstigen Befreiungstatbestände für den Bioabfall.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder

behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hörstel erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen nicht ausgeschlossenen Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt,
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
 4. Abfälle in anderer als in dieser Satzung bestimmter Weise zum Einsammeln bereitstellt,
 5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt,
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
 7. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
 8. Abfälle jeglicher Abfallarten auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt,
 9. die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt,
 10. den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in der Stadt geltende Satzung über die Abfallentsorgung außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.